



Vernehmlassung zum II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum II. Nachtrag des Planungs- und Baugesetzes. Gerne nimmt die SP des Kantons St. Gallen die Gelegenheit wahr und nimmt wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Seit dem Vollzug und der Umsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes im Jahr 2017 hat sich gezeigt, dass einige Unklarheiten und Ungenauigkeiten in der Gesetzgebung existieren. Dies macht die Beurteilung und Anwendung schwierig. Daher erachtet es die SP als richtig, die Gesetzgebung mit diesem II. Nachtrag zu konkretisieren, jedoch soll eine Gesetzesanpassung nach so kurzer Zeit nicht zur Tradition werden. Die Planungssicherheit ist für die Gemeinden und die Bauherrschaft wichtig.

Die SP ist jedoch erstaunt, dass für die Durchführung dieser Vernehmlassung nur gerade rund 40 Tage zur Verfügung stehen. Gemeinderäte und politische Regionen brauchen in solchen Themen Zeit, sich über die Auswirkungen unterhalten zu können. Diese Prozesse sind extrem wichtig, da die gesetzlichen Grundlagen im Planungs- und Baugesetz grosse Auswirkungen auf die Entwicklung einer Gemeinde oder einer Region haben. Das Problem der kurzen Vernehmlassungsfrist stellt sich auch bei den einzelnen Verbänden und Organisationen.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 19 Schwerpunktzonen

Neu sollen zwei Arten von Schwerpunktzonen eingeführt werden: Eine Basis-Schwerpunktzone und eine Projekt-Schwerpunktzone. Solche Schwerpunktzonen ermöglichen die Neuüberbauung von Siedlungsgebieten, die zur Umstrukturierung bestimmt sind. Für die SP ist unklar, ob dies auch für unbebautes Bauland (grüne Wiese) gilt und nicht nur für die Umstrukturierung von bereits bebautem Land.

Antrag: Diese Frage ist zu klären und genauer zu definieren.

Art. 23 Abs. 3 Zweck

Auch wenn das Grundanliegen in Ordnung ist, soll verhindert werden, dass mit Sondernutzungsplänen die Grundsätze der Rahmennutzungsordnung unterlaufen werden können. Daher sind Sondernutzungspläne in hoher Qualität zu erstellen und müssen Bedingungen und Auflagen beinhalten, welche entsprechend nachvollzogen, resp. kontrolliert werden können.

Antrag: Abs.3

Änderung von *kann* auf *muss*.

Sie **muss** in Sondernutzungsplänen die erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorsehen.

Art 36 Abs. 1 Fakultatives Referendum

Sondernutzungspläne für Abbau- und Deponie von Materialien sind zwingend dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Abbau- und Deponiegebiete werden über einen längeren Zeitraum betrieben. Oftmals werden diese Gebiete sogar über Generationen in Betrieb bleiben. Solche



Abbau- und Deponiegebiete verursachen wesentliche Immissionen im Bereich Lärm, Staub, Erschütterungen und Schwerverkehr sowie länger andauernde landschaftliche Eingriffe. Für die Bevölkerung von Gemeinden und Regionen sind dies zentrale Beeinträchtigungen von Lebensqualität. Daher erachtet es die SP als dringend, das Mitspracherecht der Bevölkerung bei Abbau- und Deponiegebieten sicher zu stellen.

Antrag:

Pkt.b) Streichung des zweiten Satzes: Sondernutzungspläne für Abbau und Deponie von Materialien gelten nicht als Zonenplanänderung.

Neuer Pkt.

Pkt. d) Sondernutzungspläne für Abbau und Deponie von Materialien.

Art. 70a Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Die Aufnahme von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge begrüsst die SP. Jedoch fehlt die genaue Definition. Sind mit Elektrofahrzeuge auch E-Bikes gemeint? Sollten nur E-Autos gemeint sein, so sind auch für E-Bikes mindestens die gleiche Anzahl Ladeinfrastruktur sicherzustellen wie für E-Autos.

Antrag:

Aufnahme von Ladeinfrastruktur(Ladestationen) auch für E-Bikes in mindestens gleicher Anzahl wie für E-Autos.

76a Unterirdische Bauten

Die SP findet es sinnvoll den Begriff «unterirdische Bauten» klar zu definieren. Jedoch sollen unterirdische Bauten einen minimalen Grenzabstand von 0,5 Metern aufweisen müssen. Insbesondere bei Tiefgarageneinfahrten entlang eines Nachbargrundstückes wird das Nachbargrundstück stark tangiert. Zudem sind für unterirdische Bauten immer auch Entwässerungsleitungen (Sickerleitungen) zu bauen. Wenn jedoch unterirdische Bauten an die Grenze gebaut werden dürfen, so werden solche Entwässerungsleitungen unweigerlich auf dem Nachbargrundstück erstellt. Dies erschwert deren Bau und Unterhalt und müsste eigentlich mit einem Durchleitungsrecht sichergestellt werden.

Antrag:

Unterirdische Bauten, inkl. Zugänge und Zufahrten sowie Geländer und Brüstungen haben einen Grenzabstand von mindestens 0,5 Meter einzuhalten.

87a Grünflächenziffer

Die Einführung einer Grünflächenziffer begrüsst die SP. Damit wird Städten und Gemeinden die Möglichkeit gegeben entsprechende Vorgaben in ihren Baureglementen zu machen. Die Durchsetzung und das Controlling erachtet sie jedoch als äusserst schwierig. Da Gartenplatten auch als Grünfläche gezählt werden, ist die Definition genauer auszuführen. Da Gartenplatten auch zusammenhängend verlegt werden können, könnte eine feste, versiegelte Fläche entstehen und jegliches Grün würde eliminiert. Daher verlangt die SP klar zu definieren, dass nur **nicht zusammenhängend verlegte** Gartenplatten in die Berechnung der Grünflächen einbezogen werden dürfen.

Antrag:

Plattenwegewege dürfen nur als Grünfläche angerechnet werden, wenn diese **nicht** zusammenhängend verlegt werden.



Art. 108 Abs. 1 Ausnahmegewilligung

Neu soll der Baubehörde im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung bei Sondernutzungsplan und bei Rahmennutzungsplan ermöglicht werden. Zum Rahmennutzungsplan gehört auch der Zonenplan. Eine Ausnahmegewilligung im Bereich des Zonenplanes lehnt die SP ab. Daher ist der Begriff Rahmennutzungsplan zu streichen und beim Begriff Baureglement zu belassen.

Antrag:

.....Ausnahmegewilligung von Vorschriften dieses Erlasses, **des Baureglements** oder von Sondernutzungsplänen....

Art 122 b) Eigentumsbeschränkungen

Die zuständigen kantonalen Stellen sollen über eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzobjekten von nationaler und kantonalen Bedeutung lediglich noch rechtzeitig in das Verfahren einbezogen werden. Die Politische Gemeinde eröffnet der zuständigen kantonalen Stelle ihre Entscheide. Gegen diese Entscheide kann die kantonale Stelle Rekurs erheben. Die SP lehnt dieses Vorgehen ab, da die Mitbestimmung der kantonalen Stelle ein zentrales Element bildet und nicht ausgehebelt werden darf. Jedoch ist zwingend, dass die kantonale Stelle mit genügenden Ressourcen ausgestattet wird, damit diese ihre Aufgaben innert angemessener Zeit erfüllen kann.

Antrag:

Abs. 3 unverändert belassen. Das heisst:

*Bei Schutzobjekten von nationaler und kantonalen Bedeutung ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich. **nicht streichen.***

Abs. 4 streichen

Folgekorrekturen in den Artikeln 157 und 157a (neu)

Art 157 Entscheid

Antrag:

Artikel ist unverändert zu belassen (Absatz 1 bis fällt weg)

Art 157a Entscheid(neu) Rekursberechtigung bei Entscheiden zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzobjekten von nationaler oder kantonalen Bedeutung

Antrag:

Ganzer Artikel ist zu streichen.

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

SP Kanton St. Gallen